	. =		
Synopse zu dem Entwurf der Entgeltordnung des Wohnheimes "Städtisches Wohnheim", Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in			
Alt	Neu	Erläuterungen	
Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	3	
Entgeltordnung Wohnheim	Entgeltordnung zur Nutzung des		
Thomas-Müntzer-Straße 7-10,	Wohnheimes "Städtisches		
Cottbus	Wohnheim", Thomas-Müntzer- Straße 7-8 in Cottbus/Chóśebuz		
Auf Grund des § 5 der	Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2,	Es erfolgt eine	
Gemeindeordnung für das Land	Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur	Anpassung der	
Brandenburg in der Fassung der	Reform der Kommunalverfassung	rechtlichen	
Bekanntmachung vom 10. Oktober	und zur Einführung der Direktwahl	Grundlagen.	
2001 (GVBI. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 99 des	der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher		
Brandenburgischen Schulgesetzes	Vorschriften (Kommunal-		
in der Fassung der Bekannt-	rechtsreformgesetz vom		
machung vom 2. August 2002	18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S.		
(GVBI. I S. 78), in der jeweils	286 ff.), in der jeweils geltenden		
geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der	Fassung, in Verbindung mit §§ 99 Abs. 2 S.2, 114 Abs. 4 des Bbg.		
Stadt Cottbus in ihrer Tagung am	Schulgesetzes, in der Fassung der		
29.03.2006 folgende Entgelt-	Bekanntmachung vom 02.08.2002		
ordnung zur Nutzung des	(GVBL. Bbg. Teil I, S. 78), in der		
Wohnheimes in der Thomas-	jeweils geltenden Fassung, hat die		
Müntzer-Straße 7 - 10 beschlossen:	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer		
	Sitzung am folgende		
	Entgeltordnung zur Nutzung des		
	Städtischen Wohnheims, Thomas-		
\$4.Compared day	Müntzer-Straße 7-8 beschlossen:		
§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung	§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung		
	(1) Die Bezeichnung "Städtisches	Dieser Absatz wurde	
	Wohnheim" gilt sowohl für die	aus dem Abs. 1 der	
	Thomas-Müntzer-Straße 7 als auch	aktuell gültigen	
	für die Thomas-Müntzer-Straße 8 in Cottbus/Chóśebuz.	Entgeltordnung separat herausgelöst.	
(1) Die Entgeltordnung regelt die	(1) (2) Die Entgeltordnung regelt	separat nerausyelust.	
Erhebung eines Entgeltes für die	die Erhebung eines Entgeltes für		
Bereitstellung eines Unterkunfts-	die Bereitstellung eines		
platzes für Schülerinnen und	Unterkunfts-platzes		
Schüler des Max-Steenbeck- Gymnasiums im Wohnheim Th	Wohnheimplatzes für Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-		
Müntzer-Str. 7-10 in Cottbus. Für	Gymnasiums im Wohnheim Th		
den Fall, dass Wohnheimunter-	Müntzer-Str. 7-10 in Cottbus		
künfte in der ThMüntzer-Straße 7-	jeglichen Geschlechts einer Grund-		
10 nicht ausreichend zur Verfügung	bzw. weiterführenden Schule in		
gestellt werden können, stehen Unterkünfte für den anspruchs-	Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóśebuz, ausgenommen		
berechtigten Personenkreis in	der Lausitzer Sportschule, die von		
Wohnungen in der AFörster-	der Stadt Cottbus/Chóśebuz hierfür		
Straße 1-8 zur Verfügung. Soweit in	bereitgestellte Wohnheime		
nachstehenden Bestimmungen von	bewohnen und regelt die Erhebung		
dem Wohnheim gesprochen wird,	eines Entgeltes hierfür. Für den		
	eines Entgeltes hierfür. Für den Fall, dass Wohnheimunterkünfte in der ThMüntzer-Straße 7-10 nicht		
dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die	Fall, dass Wohnheimunterkünfte in		

(2) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich.	für den anspruchs-berechtigten Personenkreis in Wohnungen in der AFörster-Straße 1-8 zur Verfügung. Soweit in nach- stehenden Bestimmungen von dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die Unterkünfte in der AFörster- Straße1-8. (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich ausgestaltet.	Die Formulierung wurde an den Text der Entgeltordnung Haus der Athleten angepasst.
§ 2 Anspruchsberechtigung	§ 2 Anspruchsberechtigung	
(1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern, die das Max-Steenbeck-Gymnasium in Cottbus besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in der Stadt Cottbus befindet, im Rahmen der Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.	(1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz stellt Schülerinnen und Schülern entsprechend § 1 Abs. 2 mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.	Es erfolgt eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten von Schülerinnen und Schüler des Max- Steenbeck- Gymnasiums in Cottbus auf Schülerinnen und Schüler auf Grund- und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus.
(2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim erfolgt nach Antragstellung an die Stadt Cottbus/Schulverwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen im Wohnheim erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Wohnheim besteht nicht.	(2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim Schülerinnen und Schülern für einen Wohnheimplatz erfolgt auf Antragstellung an die bei der Stadt Cottbus/Schul-verwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung (Sportstättenbetrieb) als Träger des Wohnheimes. Die Vergabe von Wohnheimplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes besteht nicht.	

(3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden	(3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Wohnheimplätze bereitgestellt werden.	
§ 3 Entgelt (1) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten: a. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck- Gymnasiums 100 EUR b. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 EUR.	\$ 3 Entgelt (1) Für die Bereitstellung von Unterkünften einer Unterkunft im Wohnheim ist zu entrichten: a. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck- Gymnasiums 100 EUR b. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 EUR. für Schülerinnen und Schüler der Stadt Cottbus/Chóśebuz ab 01.08.2024, für die monatliche Nutzung, ein Entgelt in Höhe von 125,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten. Ab dem 01.08.2025 ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Für die tageweise Nutzung eines Wohnheimplatzes ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten.	In dem Entwurf erfolgt keine Unterteilung in Schülerinnen und Schüler und Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen bezüglich der Entgelte. Die Entgelte erhöhen sich bzw. sinken auf 125,00 Euro ab dem 01.08.2024. Ab dem 01.08.2025 soll das Entgelt 150,00 Euro betragen.
(2) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim sind für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis für jeden Tag 1/20 des Betrages als Tagessatz zu entrichten.		Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Eine Regelung erfolgt über die einzelnen Nutzungsverträge.
(3) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 EUR zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungsstellung von Unterkünften ist für diesen Personenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten.	(3) (2) Für die Bereitstellung tageweise Nutzung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 EUR zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungsstellung von Unter-künften ist für diesen Per-sonenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten. Entgelt in Höhe von netto 30,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt) für ein Doppelzimmer zu entrichten.	

(4) Die vorgenannten Entgelte		Dieser Absatz wird
gelten für die Bereitstellung von Unterkünften in einem Doppel- zimmer des Wohnheimes, für die		ersatzlos gestrichen.
Bereitstellung eines 1-Bettzimmers ist ein 50%-iger Zuschlag auf das jeweilige Entgelt zu zahlen.		
(5) Bei Bedarf kann Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung		Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.
von Bettwäsche richtet sich nach den Reinigungskosten; diese		
betragen gegenwärtig 2,70 EUR.	S. 4. Sigharhaitaginhahalt	Digger Dargaranh wird
	§ 4 Sicherheitseinbehalt Vor dem erstmaligen Einzug ist für	Dieser Paragraph wird zusätzlich
	Schülerinnen und Schüler eine	aufgenommen. Eine
	Sicherheitsleistung in Höhe von	Regelung von
	100,00 Euro zu entrichten. Diese	Sicherheitseinbehalten
	wird bei Nichtinanspruchnahme	erfolgte bisher nicht.
	gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Wohnheim zurück	
	überwiesen.	
§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen,	§ 4 5 Entgeltschuldner,	
Fälligkeit des Entgeltanspruchs	Entstehen, Fälligkeit	
(4) Ül P. D (4) Ül	des Entgeltanspruchs	D's N. C. Sansan Carlos
(1) Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim	(1) Über Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim	Die Nutzungsentgelte sollen, analog der
schließen die volljährigen	schließen die volljährigen	Entgeltordnung "Haus
Schülerinnen und Schüler, bei	Schülerinnen und Schüler, bei	der Athleten", am 15.
Minderjährigen ihre gesetzlichen	Minderjährigen ihre gesetzlichen	eines Monats fällig
Vertreter, einen Nutzungsvertrag	Vertreter, einen Nutzungsvertrag	sein.
mit der Stadt Cottbus ab. Die	mit der Stadt Cottbus/Chóśebuz	
Bereitstellung von Unterkunfts- plätzen im Wohnheim soll dabei	(Sportstättenbetrieb) ab. Gleiches gilt für den unter § 2 Abs.	
grundsätzlich jährlich vereinbart	3 genannten Personenkreis. Die	
werden. In Ausnahmefällen kann	Bereitstellung von	
eine tageweise Bereitstellung	Unterkunftsplätzen im Wohnheim	
erfolgen. Entgelte werden mit	soll dabei grundsätzlich jährlich	
Ausnahme tageweiser Nutzung	vereinbart werden, maßgeblich ist	
jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten	das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine	
Nutzungszeitraumes fällig und	tageweise Bereitstellung von	
zahlbar. Das Entgelt für die	Unterkunftsplätzen erfolgen.	
tageweise Benutzung eines	Entgelte werden mit Ausnahme	
Wohnheimplatzes wird mit	tageweiser Nutzung jeweils zum	
Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.	40. 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten	
Soloit failig.	Nutzungszeitraumes fällig und	
	zahlbar. Das Entgelt für die	
	tageweise Benutzung eines	
	Wohnheimplatzes wird mit	
	Abschluss des Nutzungsvertrages	
§ 5 Säumnisregelung	sofort fällig. § 5 6 Säumnisregelung	
(1) Gerät der Entgeltpflichtige mit	(1) Gerät der Entgeltpflichtige mit	
mehr als einer monatlichen Entgelt-	mehr als einer monatlichen Entgelt-	
zahlung in Verzug, kann die Stadt	zahlung in Verzug, kann die Stadt	
Cottbus den Nutzungsvertrag mit	Cottbus <mark>/Chóśebuz</mark> den	
einer Frist von 4 Wochen zum Ende	Nutzungsvertrag mit einer Frist von	
des jeweiligen Schulhalbjahres	4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum	
	Conditional de la condition de	

	T =	
bzw. zum Schuljahresende kündigen.	Schuljahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	
(2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.	(2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chóśebuz (Sportstättenbetrieb) berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen bleibt vorbehalten.	
§ 6 Nichtinanspruchnahme der	§ 6 7 Nichtinanspruchnahme der	
Unterkunft	Unterkunft	
Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.	Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chóśebuz auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weiter- vermietung dieses Wohnheim- platzes bestand. Es bleibt der/dem Nutzungs-berechtigten der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Cottbus/Chóśebuz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist mit der Folge, dass im Falle der Nachweisbarkeit kein bzw. ein anteilig geringeres Entgelt zu leisten ist.	
§ 7 Erlass/Minderung	§ 7 8 Erlass/Minderung	
Die Stadt Cottbus kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.	Die Stadt Cottbus/Chóśebuz (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.	
§ 8 Kündigung	§ 8 <mark>9 Außerordentliche</mark> Kündigung	
Die vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrags durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Die vorzeitige außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages Nutzungsvertrags durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	